

# ***Geschäftsbericht 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 17. Juni 2014, RRB Nr. 2014/1083

## **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

## **Vorberatende Kommission**

Geschäftsprüfungskommission

## **Inhaltsverzeichnis**

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	5
2. Bericht der Kontrollstelle .....	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit .....	5
4. Rechtliches.....	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf .....	7

## **Anhang/Beilage**

Geschäftsbericht 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

## **Kurzfassung**

Gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 19. Februar 2014 für das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum ifa und vom 2. April 2014 für die Solothurnische Gebäudeversicherung fest, dass die Jahresrechnung für das am 31.12.2013 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 8. Mai 2014 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2013 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.



Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

## **1. Ausgangslage**

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

## **2. Bericht der Kontrollstelle**

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnung des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums für das am 31. Dezember 2013 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsberichte vom 19. Februar und 2. April 2014) „entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2013 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften“ (Bereich SGV), bzw. „dem schweizerischen Gesetz und dem Vertrag zwischen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung und der Solothurnischen Gebäudeversicherung“ (Bereich ifa). Ferner entspricht der Antrag über die Zuweisung des Jahresgewinnes in den Reservefonds den gesetzlichen Vorschriften. Die Kantonale Finanzkontrolle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

## **3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit**

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Insbesondere fallen ihr dabei die Aufstellung des Budgets und die Genehmigung der Jahresrechnung zu. Dank den über alles gesehen geringen Schadenzahlungen und der sehr guten Erträge auf den Finanzmärkten im vergangenen Jahr kann nach Rückstellungen ein Gewinn von 5,4 Mio. Franken ausgewiesen und den Reserven zugeteilt werden. Wiederum wurde für die Interkantonale Risikogemeinschaft für Elementarschäden (IRG) eine Rückstellung in der Höhe von 8,5 Mio. Franken gemacht. Weitere 10 Mio. Franken wurden den Schwankungsreserven zugeteilt.

Obwohl die Gebäudeversicherung im vergangenen Jahr insgesamt nur 414 Brandschäden verzeichnete, was 39 Fälle oder ca. 9 % weniger als im Vorjahr ausmacht, hat sich die Schadenssumme diesem gegenüber fast verdoppelt; wobei das Jahr 2012 als ein aussergewöhnlich tiefes Brandschadenjahr gilt. Grossmehheitlich war die Brandursache dabei auf technische Defekte und Fahrlässigkeit zurückzuführen. Bei den Elementarschäden schloss dagegen das Geschäftsjahr mit einer Schadenssumme von nur rund CHF 1,8 Mio. ausserordentlich gut ab. Der grösste Teil der insgesamt 1076 Schäden entfiel auf Sturmschäden (71 %).

Die Beiträge an die Prävention entsprachen mit CHF 8,8 Mio. dem langjährigen Durchschnitt. Es handelt sich um langfristige Investitionen in die Sicherheit zum Wohl der Bevölkerung. Investiert wird in den Brandschutz, die Elementarschadenprävention, in das Löschwasser sowie in die Ausbildung und die Materialanschaffungen für die Feuerwehren.

#### **4. Rechtliches**

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

#### **5. Antrag**

Wir bitten Sie, gestützt auf die Revisionsberichte der Kantonalen Finanzkontrolle sowie aufgrund unserer Beurteilung auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 6. **Beschlussesentwurf**

### **Geschäftsbericht 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 17. Juni 2014 (RRB Nr. 2014/1083), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2013 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)  
Solothurnische Gebäudeversicherung (17)  
Parlamentscontroller  
Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> BGS 111.1.  
<sup>2)</sup> BGS 618.111.